

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Radfahrerverein Arbon besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Arbon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Radsportes, sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Rad- und Motorfahrer Bundes (Swiss Cycling) und ist Mitglied des SRB (Swiss Cycling) Kantonalverband Thurgau

Art. 4

Der Verein soll nach Möglichkeit folgende Bereiche unterhalten:

- Rennfahrer (Strasse, MTB, Quer, Bahn)
- Tourenfahrer
- Jugend + Sport (Kids-Training)

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder (Männer und Frauen ab dem vollendeten 16. Altersjahr)
- b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 16. Altersjahr)
- c) Gönner (kein Stimm- und Wahlrecht)
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 6

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Art. 7

Jugendmitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 8

Als Gönner können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein zu unterstützen wünschen.

Art. 9

Zum Frei- oder Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied zum Freimitglied ernannt.

Art. 10

Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Art. 11

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5a bis 5c entscheidet der Vorstand.

Art. 12

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 13

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres vom Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15

Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 17

Die Mitglieder und die Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Generalversammlung soll von den Mitgliedern, wenn immer möglich, besucht werden.

Art. 18

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation und Leitung

Art. 19

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie soll die folgenden Geschäfte behandeln:

- 1) Begrüssung / Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 4) Jahresbericht

- 5) Jahresrechnung, Revisorenbericht
- 6) Mutationen
- 7) Anträge
- 8) Wahlen der Vorstandsmitglieder
- 9) Festlegung des jährlichen Budgetbetrags für den Vorstand
- 10) Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 11) Allgemeine Umfrage
- 12) Ehrungen

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular, schriftlich oder elektronisch. Anträge z. H. der GV sind schriftlich oder elektronisch 4 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch geheime Abstimmung beschliessen. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war, und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

VI. Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder.

Art. 26

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 27

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Vorstand zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 28

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 29

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragsstellung für alle Geschäfte der Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung

- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Verein
- h) Er kann Aufgaben an Dritte delegieren. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Art. 30

Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Vorsitzende leitet Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er muss nicht zwingend Vorstands- oder Vereinsmitglied sein.
- b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor. Er muss nicht zwingend Vorstands- oder Vereinsmitglied sein.
- c) Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll der Versammlung und Vorstandssitzungen.
- d) Die Bereichsverantwortlichen oder Projektleiter erstellen zuhänden Vorstand ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Der Vorstand legt die finanziellen Kompetenzen der Bereiche und Projekte fest.

Art. 31

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch ein Vorstandsmitglied erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Information vorgelegt werden.

Art. 32

Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Information vorgelegt werden.

Art. 33

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

VII. Revisoren

Art. 34

Die zwei Revisoren und der Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Projekte sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhänden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

VIII. Delegationen

Art. 35

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand ernannt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz dem Vorstand einen Bericht abzugeben.

IX. Finanzen / Haftung

Art. 36 Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Erlös aus Veranstaltungen
- b) Sponsoring
- c) Subventionen
- d) Spenden

e) Mitgliederbeiträge

Art. 37

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.

Art. 38

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt nach dem Jahr der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der regulären Beitragspflicht befreit.

Art. 39

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Nachwuchsförderung.
- b) Zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung.
- c) Zur Leistung der Verbandsbeiträge.
- d) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins, der Abteilungen und der Projekte.
- e) Zur Förderung der aktiven Vereinsabteilungen.
- f) Zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 40

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Budgetbetrag zur freien Verfügung für ausserordentliche, nicht geplante Ausgaben.

Art. 41

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 42

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Archiv

Art. 43

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Vereinsrechnungen, wichtige Korrespondenz etc. werden im Vereinsarchiv (physisch oder elektronisch) aufbewahrt.

Art. 44

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten ihr Aktenmaterial sortiert zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

XI. Publikationen

Art. 45

Die offiziellen Publikationsorgane des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bundes (Swiss Cycling) das vereinseigene «s Rädli» und die Vereinshomepage sind die offiziellen Publikationsmittel für Vereinsmitteilungen.

XII. Statutenrevision

Art. 46

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Sie muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

XIII. Auflösung

Art. 47

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 48

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung anwesenden Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

XIV. Übergangsbestimmungen

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2024 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. Februar 2020.

Arbon, 24. Februar 2024

Für den Vorstand des Radfahrverein Arbon

Roger Christen Alex Graf